



**Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,**

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und der Mitgliedsgemeinden,
entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 29

Freitag, den 13. Januar 2017

Nr. 1/2017

Sieger unseres Malwettbewerbs beim 20. Niederorschler Weihnachtsmarkt ist:

Mara Bachmann, Niederorschel, 12 Jahre alt.



*Danke sagen wir allen Kindern, die sich am Malwettbewerb beteiligt haben
und freuen uns auf das nächste Mal.*



Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, 20. Januar 2017

**Annahmeschluss für Beiträge, die in den
„Eichsfelder Kessel Nachrichten“
am 27. Januar 2017
veröffentlicht werden sollen:**

Dienstag, 17.01.2017, 17:30 Uhr

Beiträge geben Sie bitte bei der
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:
verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de.
Ansprechpartnerin ist Frau Pfaff,
telefonisch unter 036076 55721 zu erreichen.

Öffnungszeiten der Verwaltung**Einwohnermeldeamt und Standesamt****- Verwaltungsgebäude - Bergstraße 51**

Montag, Donnerstag und Freitag	09:00 Uhr 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr 12:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt)
und	14:00 Uhr 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Telefon Einwohnermeldeamt:	036076 55729
Telefon Standesamt:	036076 55728
Fax:	036076 55782

Allgemeine Verwaltung**- Verwaltungsgebäude - Marktplatz 2 und Bergstraße 51**

Montag und Donnerstag	09:00 Uhr 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	09:00 Uhr 12:00 Uhr

Zentrale

Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Telefon-
Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: <http://www.eichsfelder-kessel.de>
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Wohnungsverwaltung Niederorschel**An der Liebestatt 6**

Dienstag	14:00 Uhr 17:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr 16:00 Uhr
Telefon: 036076 51106	Fax: 036076 51111

Schiedsstelle im „Eichsfelder Kessel“

(gemeinsame Schiedsstelle der VG „Eichsfelder Kessel“ und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die VG „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Kontaktbereichsbeamter

Ansprechpartner:

Herr Miethlau im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51
Dienstag 15:00 Uhr 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr 13:00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat von 08:00 Uhr 12:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
Handy: 0152 54872237

Bibliothek der Gemeinde Niederorschel**- Verwaltungsgebäude Marktplatz 2**

Dienstag und Donnerstag 15:00 Uhr 18:00 Uhr
Telefon: 036076 55752

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister**Gemeinde Deuna**

Sprechzeit des Bürgermeisters - Alfons Müller:
Montag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 44761

Ortsteil Vollenborn

Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters - Klaus Glasebach:
Freitag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59557

Gemeinde Gerterode

Sprechzeit des Bürgermeisters - Udo Hartung:
Dienstag 17:30 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59478

Gemeinde Hausen

Sprechzeit des Bürgermeisters - Stefan Nolte:
Dienstag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinbartloff

Sprechzeit des Bürgermeisters - Guido Gille:
Dienstag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 419484

Gemeinde Niederorschel

Sprechzeit des Bürgermeisters - Ingo Michalewski:
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 5570

Ortsteil Rüdigershagen

Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters - Martin Lauterbach:
jeden ersten Mittwoch im Monat von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59700

Defekte Straßenlampen in den Mitgliedsgemeinden

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Telefon: 036076 55743.

Bioabfällen

Annahmezeiten auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G: mit Beginn der Winterzeit freitags 14:00 Uhr - 17:00 Uhr und samstags 10:00 Uhr - 15:00 Uhr.

Amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“**

**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:**(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)****Telefon:** (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

Ortsnetzspülungen:

23.01.17 - 27.01.17: Niederorschel, Hausen

20.02.17 - 24.02.17: Reifenstein, Rüdigershagen, Kleinbartloff

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“****Am Montag, dem 23.01.2017, um 19:30 Uhr, findet im Versammlungsraum, Bergstraße 51, Niederorschel, die 11. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, der Wahlperiode 2014 - 2019, statt.****Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.11.2016
4. Informationen des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden
5. Verabschiedung von Herrn Joppich als Schiedsperson
6. Informationen zur Gebietsreform
7. Feststellung der Jahresrechnung 2015
8. Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2015
9. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil der Gemeinschaftsversammlung.

gez. Ingo Michalewski**Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender****Hinweisbekanntmachung****der 2. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013**

Mit Beschluss vom 19.12.2016, Beschluss Nr.: 17 - 2016, hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013 beschlossen. Die Verbandssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid vom 20.12.2016 genehmigt.

Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 41 / 2016 vom 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandssatzung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, eingesehen werden.

gez. Hartung**Verbandsvorsitzender****Haushalt 2017**

Mit Beschluss vom 18.11.2016 Beschluss-Nr. 20 - 2016 hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

13.01.2017 - 30.01.2017

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51 eingesehen werden.

gez. Michalewski**stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender****Haushaltssatzung****der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ für das Haushaltsjahr 2017**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

1.043.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

10.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs berechnet sich nach den Vorschriften des § 50 ThürKO. Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 693.420,00 € (127,00 € / Einwohner zum 31.12.2015).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung am 18.11.2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Niederorschel, den 09.12.2016

Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“**gez. Michalewski****Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender**

Siegel

Winterdienst auf den Gehwegen und Straßenübergängen in den Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft

Der Winter ist wieder eingeekehrt!

Deshalb zur Erinnerung einige wichtige Punkte aus den Straßenreinigungssatzungen unserer Gemeinden zum Winterdienst.

Schneeräumung und deren Ablagerung:

Bei Schneefall sind **die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken** in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zumutbar, darf der Schnee **ausnahmsweise auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden**, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Immer wieder wird festgestellt, dass der Schnee bewusst aus den Grundstückseinfahrten und Gehwegen weit auf die Straße geschoben wird. Dieses ist verboten.

Im § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung wird verboten solche Ablagerungen auf den Straßen vorzunehmen und kann bei Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesen Gehwegen verpflichtet.

In Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 2018) sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, **in den Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 2017) sind die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung auf dem Gehweg verpflichtet.**

Dabei bestimmt sich die zu räumende Gehwegfläche nach der Grundstücksbreite der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke.

Die Verpflichtungen zur Schneeräumung gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sie sind bei Schneefall jeweils in dieser Zeit unverzüglich durchzuführen.

gez. Michalewski
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Deuna

Beschlüsse des Gemeinderates

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Deuna, die in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2016 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.: 172 - 2016

Bestellung von Schiedspersonen für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis sowie Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna ermächtigt und beauftragt hiermit ausdrücklich Herrn Böning, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ und Herr Michalewski, stellv. Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, aus den 7 Interessenten für das Amt der Schiedsperson eine Vorauswahl zu treffen.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Wahl durch Herrn Böning und Herr Michalewski zu und schlägt dem Amtsgericht Heiligenstadt vor,
 - Herrn Frank Iseke aus Breitenworbis, OT Bernterode, als Schiedsperson
 - und
 - Herrn Christian Müller aus Deuna, als stellv. Schiedsperson
 zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
davon anwesend: 11
JA-Stimmen 11
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 173 - 2016

TOP-Nr. 7: Aufhebung des Beschlusses Nummer 94 - 2015 vom 11.12.2015 sowie erneuter Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VHB-Plan) Nr. 1 „Neubau Lagerhalle Reifenservice“ für Christian Albrecht der Gemeinde Deuna / OT Vollenborn (Stand vom November 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nummer 94-2015 vom 11.12.2015 und beschließt weiter:

1. den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Neubau Lagerhalle Reifenservice“ (Stand November 2016) für das Gebiet auf der Gemarkung Vollenborn, Flur 1, Flurstücke 21/1 und 21/2 begrenzt:
 - nördlich durch die Wegeparzelle, Flurstück 24
 - südlich durch das Flurstück 462/21
 - westlich durch das Flurstück 20/1
 - östlich durch die Straße „Schulstraße“, Flurstück 123/28 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gem. § 10 Bau GB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 11
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 175 - 2016

Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ für die Fa. Umweltdienste Bohn GmbH

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt:

1. Für das Gebiet auf der Gemarkung Deuna, Flur 2, Flurstücke 442/2 teilweise; 446/4 teilweise, 447/2 teilweise, 557/1 teilweise begrenzt:
 - nördlich, südlich, und östlich durch das Betriebsgelände des Zementwerkes der Deuna Zement GmbH,
 - westlich durch Brachflächen des ehemaligen Werkes Deuna II und daran anschließend Grünland und Ackerflächen
 soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Neubau einer SBS-Aufbereitungsanlage“ für die Fa. Umweltdienste Bohn GmbH aufgestellt werden.
2. Die Vorentwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Neubau einer SBS-Aufbereitungsanlage“ für die Umweltdienste Bohn GmbH der Gemeinde Deuna und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und sind nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Mit dem Vorhabensträger ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 10
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen 1
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Alfons Müller
Bürgermeister

Nachfolgender Beschluss, der am 04.11.2016 im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Deuna gefasst wurde, wird öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

Beschluss Nr.: 168 - 2016

Auftragsvergabe

hier: zusätzliche Möblierung für den neuen Kindergarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt, den Auftrag zur Lieferung neuen Mobiliars für den Neubau der Kindertageseinrichtung, in Höhe von 18.020,32 €, an die Fa. Handels Handwerk GmbH, Apolda, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
davon anwesend: 11
JA-Stimmen 11
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Müller

Bürgermeister

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2017

1.

Die Gemeinde Deuna setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Deuna zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE40820570700320000834

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben

werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Vollenborn) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Müller

Bürgermeister

Ortsteil Vollenborn

Ortsteilratssitzung Vollenborn

Am Freitag, dem 20.01.2017, um 20:00 Uhr, findet im Gemeindehaus Vollenborn, Schulstraße 8, die 16. Ortsteilratssitzung der Wahlperiode 2014 - 2019 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.10.2016
 4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Stand der Maßnahmen der Dorferneuerung 2016
- Oberdorfstraße 2. Bauabschnitt
- Platzgestaltung ehemaliger Konsum
 7. Weiterführung der Maßnahmen der Dorferneuerung 2017
- Abschluss der Maßnahmen 2016
- Neumaßnahmen 2017
Gutsteich Renaturierung
Gassen Oberdorfstr. - Susannastraße
 8. Stand und Weiterführung der Gebietsreform
 9. Anfragen und Mitteilungen
- Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil der Ortsteilratssitzung.

gez. Glasebach

Ortsteilbürgermeister

Gerterode

Beschlüsse des Gemeinderates

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Gerterode, die in der Gemeinderatssitzung am 08.12.2016 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss-Nr.: 149 - 2016

Bestellung von Schiedspersonen für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis sowie Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode ermächtigt und beauftragt hiermit ausdrücklich Herrn Böning, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“ und Herr Michalewski, stellv. Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, aus den 7 Interessenten für das Amt der Schiedsperson eine Vorauswahl zu treffen.

- 2) Der Gemeinderat stimmt der Wahl durch Herrn Böning und Herr Michalewski zu und schlägt dem Amtsgericht Heiligenstadt vor,
 Herrn Frank Iseke aus Breitenworbis, OT Bernterode, als Schiedsperson
 und
 Herrn Christian Müller aus Deuna, als stellv. Schiedsperson
 zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	7
davon anwesend:	7
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	/
Enthaltungen	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**Beschluss-Nr.: 150 - 2016
 Haushalt 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist und
2. den in der Anlage beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung durch den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	/
Enthaltungen	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**gez. Hartung
 Bürgermeister**

**Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler -
 Festsetzung der Grundsteuer 2017**

1.
 Die Gemeinde Gerterode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:
 Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Gerterode zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
 BIC: HELADEF1EIC
 IBAN: DE62820570700320000923

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gerterode) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

**gez. Hartung
 Bürgermeister**

Haushalt 2017

Mit Beschluss vom 08.12.2016 Beschluss -Nr. 150 - 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 63 Abs. 2 ThürKO zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Kreditaufnahme wurde am 21.12.2016 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

13.01.2017 - 30.01.2017

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ eingesehen werden.

**gez. Hartung
 Bürgermeister**

Haushaltssatzung

**der Gemeinde Gerterode (Landkreis Eichsfeld)
 für das Haushaltsjahr 2017**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Gemeinde Gerterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
 in den Einnahmen und
 Ausgaben mit

339.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab. 222.950,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 08.12.2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Gerterode, den 04.01.2017

Gemeinde Gerterode

gez. Hartung
Bürgermeister

(Siegel)

Hausen

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2017

1.

Die Gemeinde Hausen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Hausen zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE32820570700320001075

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hausen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Nolte
Bürgermeister

Widmung eines Teils des Flurstücks 82/1, Flur 5, Gemarkung Hausen als Gemein- destraße für den öffentlichen Verkehr

Der ausgebaute Teil des Grundstücks in der Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 82/1 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03 „Reifensteiner Straße“ Gemeinde Hausen wird gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes, in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Bezeichnung „**Benediktusweg**“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch gegenüber dem Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hausen, den

gez. Nolte
Bürgermeister

Entwidmung eines Teils des Flurstücks 5/4, Flur 5, Gemarkung Hausen zur neuen Nutzung entsprechend des Bebauungs- planes Nr. 3 „Reifensteiner Straße“

Die Teilfläche des Flurstücks 5/4, Flur 5, Gemarkung Hausen (Reifensteiner Straße), die jetzt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reifensteiner Straße“ der Gemeinde Hausen

liegt und Teil eines Baugrundstücks werden soll, wird als öffentliche Verkehrsfläche entwidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entwidmung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch gegenüber dem Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hausen, den

gez. Nolte
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates

Nachfolgender Beschluss des Gemeinderates Hausen, der in der Gemeinderatssitzung am 08.12.2016 gefasst wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss-Nr.: 68 - 2016

Widmung der Straße Benediktusweg für den öffentlichen Straßenverkehr

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt:

Der ausgebaute Teil des Grundstücks in der Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 82/1 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03 „Reifensteiner Straße“ Gemeinde Hausen wird gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes, in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Bezeichnung „Benediktusweg“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 7
davon anwesend: 5
JA-Stimmen 5
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Nolte
Bürgermeister

Gemeinde Hausen

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hausen wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.11.2016 beschlossen (Beschluss Nr. 56 - 2016) und vom Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 22.12.2016 bestätigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegungshinweis:

Die Anlage 1 zu § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hausen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

23.01.2017 bis 17.02.2017

während folgender Öffnungszeiten:

Mo. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Do. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bauamt, Zimmer 14, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, öffentlich aus. Es handelt sich dabei um den Plan der Ermittlungseinheit Ortslage Hausen.

gez. Nolte
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hausen

Aufgrund des § 19 Abs.1 S.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 244 ff) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Hausen nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheit/Ermittlungseinheiten

(1) Es wird die Ermittlungseinheit Ortslage Hausen gebildet, so wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Plan ergibt, welcher Bestandteil der Satzung ist. Sämtliche Verkehrsanlagen in dieser Ermittlungseinheit bilden die einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Hausen am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der Ermittlungseinheit Ortslage Hausen **30 v. H.**

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und der Tiefenbegrenzung, die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft.

Die Tiefenbegrenzung beträgt in der Ermittlungseinheit Ortslage Hausen = **31 m**.

- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer

Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht;

dieser beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,5**.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), **1,0**
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**
- e) mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b), sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**
- f) mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**
 - mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
 - mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 6 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 7
Beitragssatz**

- (1)** Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2)** Die Beitragssätze werden jeweils durch Änderungssatzung festgelegt.

**§ 8
Beitragspflichtige**

- (1)** Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.
- (2)** Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3)** Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld,
Vorausleistungen**

- (1)** Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2)** Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3)** Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4)** Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5)** Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

**§ 10
Überleitungsbestimmungen**

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Hausen, 03.01.2017

**gez. Nolte
Bürgermeister**

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Haushalt 2017

Mit Beschluss vom 24.11.2016 Beschluss-Nr. 61 - 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 63 Abs. 2 ThürKO zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Kreditaufnahme wurde am 02.12.2016 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

13.01.2017 - 06.02.2017

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ eingesehen werden.

gez. Nolte
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hausen (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Gemeinde Hausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 399.650,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 224.650,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 24.11.2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.
Hausen, den 13.12.2016

Gemeinde Hausen

gez. Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Kleinbartloff

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2017

1.

Die Gemeinde Kleinbartloff setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 280 v.H.

Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Kleinbartloff zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

BIC: HELADEF1EIC

IBAN: DE33820570700320000087

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kleinbartloff) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Gille
Bürgermeister

Beschlüsse des Gemeinderates

Nachfolgender Beschluss des Gemeinderates Kleinbartloff, der in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2016 gefasst wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.: 75 - 2016

Bestellung von Schiedspersonen für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis sowie Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff ermächtigt und beauftragt hiermit ausdrücklich Herrn Böning, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ und Herr Michalewski, stellv. Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, aus den 7 Interessenten für das Amt der Schiedsperson eine Vorauswahl zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 7
davon anwesend: 5
JA-Stimmen 5
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Gille
Bürgermeister

Nachfolgender Beschluss, der am 17.11.2016 im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Kleinbartloff gefasst wurde, wird öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

Beschluss Nr.: 74 - 2016

Auftragsvergabe „Grabenverrohrung und Freiflächengestaltung Friedhof“ in Kleinbartloff

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt, die Arbeiten zur Grabenverrohrung und Freiflächengestaltung am Friedhof in Kleinbartloff nach freihändiger Vergabe, an die Firma TMB Worbis GmbH, Hausener Weg 23, 37339 Leinefelde-Worbis gemäß Angebot vom 25.10.2016 zu vergeben.

Die Fa. TMB Worbis GmbH besitzt die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Ausführung der angebotenen Arbeit.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 7
davon anwesend: 5
JA-Stimmen 5
NEIN-Stimmen /
Enthaltungen /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Gille
Bürgermeister

Niederorschel

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2017

1. Die Gemeinde Niederorschel setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Niederorschel zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE24820570700320000540

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Niederorschel) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Haushalt 2017

Mit Beschluss vom 13.12.2016 Beschluss -Nr. 207 - 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 63 Abs. 2 ThürKO zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Kreditaufnahme wurde am 21.12.2016 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

13.01.2017 - 30.01.2017

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ eingesehen werden.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

4.408.400,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

2.633.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 380.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 735.200,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.

b) für Grundstücke (B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 730.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 13.12.2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft. Niederorschel, den 03.01.2017

Gemeinde Niederorschel

gez. Michalewski
Bürgermeister

(Siegel)

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am Dienstag, dem 24.01.2017, um 19:30 Uhr, findet im kleinen Versammlungsraum, Rathaus, Marktplatz 2, die 19. Sitzung (Wahlperiode 2014 - 2019) des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.11.2016
4. Information des Ausschussvorsitzenden
5. Erstellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Gemeinderates
6. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil des Haupt- und Finanzausschusses.

Michalewski
Bürgermeister



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten Amtsblatt der VG „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Sitz: Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,

Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780,

E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.